

SATZUNG DES STADTSPORTVERBANDES MESCHEDA

(Verabschiedet am 13.05.1975 mit Satzungsänderungen vom 08.03.1993 und 07.03.1994 und 20.05.2008.)

§ 1. Name und Sitz

Der Stadtsportverband Meschede ist die Gemeinschaft der sporttreibenden Vereine in der Stadt Meschede und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er führt den Namen "Stadtsportverband Meschede e.V.", sein Sitz ist Meschede.

§ 2. Zweck - Aufgaben - Mittelverwendung

Der Stadtsportverband Meschede verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Stadtsportverbandes ist es, dafür einzutreten, dass allen in der Stadt Meschede Wohnenden die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu betreiben.

Vereinszweck ist es, den Sport in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren unter besonderer Berücksichtigung der immer umfangreicher und gewichtiger werdenden Freizeit.

Vereinszweck ist weiterhin, den Sport auch gegenüber der Stadt Meschede und in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Die Zwecke und Aufgaben des Stadtsportverbandes Meschede erstrecken sich auf die Belange des Sports in der modernen Gesellschaft, insbesondere Bereiche wie

- Sicherung der Zusammenarbeit aller sporttreibenden Vereine der Stadt Meschede
- Sport für alle, Breiten- und Leistungssport
- Mitarbeiter
- Förderung der Jugendpflege
- Sport- und Leistungsabzeichen
- Durchführung gemeinsamer Werbe- und Sportveranstaltungen
- Mitwirkung bei der Einrichtung eines Sportausschusses in der Stadt Meschede
- Förderung des Sportstättenbaues
- Unterstützung des Kreissportbundes bei der Durchführung seiner überfachlichen Aufgaben

Der Stadtsportverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Stadtsportverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Stadtsportverbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtsportverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für notwendige Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass

Vereinsämter gegen Zahlung einer Ehrenamts-pauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder des Stadtsportverbandes können alle sporttreibenden Vereine der Stadt werden, die auch einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsorganisation des LSB NW angehören und die Kriterien nach 3.2 und 3.3 erfüllen.

Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass der Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes eingetragen ist.

Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass dem Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch ein Finanzamt bescheinigt wurde.

Startgemeinschaften, die ihren Sitz in Meschede haben, können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie die Kriterien, die sonst für Vereine gelten, erfüllen.

Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.

Der Nachweis der Kriterien zu 3.1. und 3.2. ist erstmalig mit dem Aufnahmeantrag, des weiteren auf Aufforderung dem Vorstand des Stadtsportverbandes vorzulegen.

§ 4. Austritt - Ausschluss - Auflösung

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

Der Austritt kann jederzeit durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erfolgen.

Der Ausschluss eines Vereins ist nur durch die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5. Organe

Organe des Stadtsportverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtsportverbandes. Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.

In besonderen Fällen kann vom Vorstand zu einer außerordentlichen Versammlung einberufen werden. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann auch von den Mitgliedern verlangt werden. Es bedarf dazu eines Antrages, der schriftlich dem Vorstand vorzulegen und von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein muss.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche bzw. elektronische Einladung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erlass von Satzungen,
- Entscheidung über eingebrachte Anträge,
- Genehmigung der Geschäfts- und Kassenberichte,
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Ausschluss von Mitgliedern.

Die angeschlossenen Vereine stellen je 150 angefangene Mitglieder einen Delegierten in der Mitgliederversammlung. Die Stimmmittlung erfolgt auf Grund der jährlichen Meldungen an den Landessportbund bzw. an die Landessportverbände oder sonstigen überörtlichen Gliederungen.

Die Einzelmitglieder der Vereine sollen Gelegenheit haben an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird von dem Versammlungsleiter und einem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7. Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden,
- zwei Stellvertretern,
- dem Geschäftsführer,
- drei Beisitzern.

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten Vorstandes weiter aus.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, die beiden Stellvertreter und der Geschäftsführer.

Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins genügen die Unterschriften von jeweils zwei Personen des vorgenannten Vorstandes.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und erfüllt die Aufgaben des Stadtsportverbandes im Rahmen und im Sinne der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Im übrigen finden die Bestimmungen unter 6.3 entsprechende Anwendung.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 8. Wirtschaftsführung

Für jedes Geschäftsjahr ist die Jahresrechnung aufzustellen, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen sind.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Beiträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Alles Nähere kann in einer Finanzordnung geregelt werden

§ 9. Rechnungs- und Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zur Rechnungs- und Kassenprüfung zwei Prüfer und bis zu zwei Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein Prüfer ausscheidet.

§ 10. Abstimmung und Wahlen

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. soweit nicht die Satzung etwas anderes vorschreibt.

Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Beschlüsse werden grundsätzlich durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen. Sie sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn die Stimmenmehrheit dies verlangt.

Wahlen erfolgen grundsätzlich durch Abgabe von Stimmzetteln und sind geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, so wird die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen vorgenommen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird.

Abwesende können gewählt werden, sofern sie sich vorher schriftlich bereit erklärt haben, das Amt anzunehmen.

Erhalten Kandidaten einer Wahl nicht die erforderliche Mehrheit, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt.

§ 11. Auflösung

Die Auflösung des Stadtsportverbandes kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens einen Monat vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten.

Bei Auflösung des Stadtsportverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Stadtsportverbandes an die Stadt Meschede, die es für gemeinnützige Zwecke des Sportes zu verwenden hat.